



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Beschluss

für die 128. Sitzung
des Präsidiums des DStGB
am 09. November 2016 in Lemgo

Handwritten signature/initials

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
~~26. Oktober 2015~~

06. NOVEMBER

Bearbeiter/Durchwahl

BESCHLUSSFASSUNG 06.11.15

TOP 05: Flüchtlingspolitik

(A) Beschlussvorschlag

1. Deutschlands Aufnahmefähigkeit für Flüchtlinge ist begrenzt.
2. Wenn der Flüchtlingsstrom in der bisherigen Form anhält, sind die Kommunen mit der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und späteren Integration überfordert, wie es bereits jetzt schon bei etlichen Kommunen der Fall ist.
EINER VIELZAHL VON DER
3. Notwendig sind nationale, europäische und internationale Strategien zur Begrenzung der Flüchtlingsströme, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit aller Ebenen des Staates zu gewährleisten.

*VERSCHOBEN
IN DIE
BEGRÜNDUNG*

Auf nationaler Ebene muss der Bund in Umsetzung des Dublin-Verfahrens wieder geltendes Asylverfahrensrecht anwenden, d.h. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten an der deutschen Außengrenze abweisen. Dazu sind die bestehenden Grenzkontrollen auszuweiten und zu intensivieren, um die Zahl der unkontrolliert nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge zu minimieren. Gleichzeitig muss die Bundesregierung Druck auf sämtliche Nachbarstaaten, vor allem Österreich, ausüben, damit diese ebenfalls ihren Verpflichtungen nach dem Dublin-Abkommen gerecht werden.

Artikel 16a GG muss dahingehend geändert werden, dass Flüchtlinge aus besonders genannten sicheren Herkunftsländern (z.B. Balkan und Albanien) einen Asylantrag nur von ihrem Herkunftsland aus stellen können.

Die Verfahrensvorschriften müssen weiter gestrafft werden. So müssen zum Beispiel abgelehnte Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern das verwaltungsgerichtliche Verfahren von ihren Herkunftsländern aus betreiben.

An der deutschen Außengrenze müssen große und leistungsfähige Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes für Asylverfahren eingerichtet werden, um die Verfahren bei Anträgen von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern zu beschleunigen und eine Einreise von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive auszuschließen.

Alle Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive müssen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes und der Länder verbleiben und von dort ausreisen oder abgeschoben werden. Die Zahl der Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen muss deutlich erhöht werden. Der Bund muss viel stärker als bisher geplant und langfristiger operativ in die Erstaufnahme einsteigen und mindestens die Hälfte aller Flüchtlinge aufnehmen, betreuen und bei negativem Ausgang in ihre Heimatländer zurückführen. Dazu sollten Bund und Länder ein eigenes Rückführungsmanagement aufbauen.

Auf der europäischen Ebene muss Deutschland konsequent für den Schutz der EU-Außengrenzen eintreten. Dieser Schutz muss ergänzt werden mit einer größeren Zahl von europäischen Erstaufnahmeeinrichtungen entlang der Außengrenze, insbesondere in Griechenland und Italien. Dort müssen ein ordnungsgemäßes Registrierungsverfahren, eine menschenwürdige Unterbringung und die Entscheidung über den Asylantrag nach europäischen Standards sichergestellt werden. Die Verteilung der Flüchtlinge mit einem Asylanspruch muss nach einer festen Quote europaweit erfolgen. Dies setzt zwingend voraus, dass der Zustrom nach Europa Obergrenzen kennt, die im Rahmen von jährlichen Kontingenten durch die EU festgelegt werden. An diese Kontingente müssen sich alle Mitgliedstaaten, auch Deutschland, halten. Insgesamt muss das Asylrecht in Europa harmonisiert werden - mit gleichen Anforderungen, Verfahren und Standards. Notwendig ist auch, dass anerkannte Asylberechtigte eine Residenzpflicht in dem EU-Staat haben, dem sie zugeteilt werden.

Auf internationaler Ebene sollte Deutschland darauf drängen, dass verbindliche Vereinbarungen zwischen der EU und insbesondere den Ländern Türkei, Libanon und Jordanien getroffen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die EU diesen Ländern, aber auch den internationalen Hilfsorganisationen, zum Beispiel dem UNHCR, hilft und der Flüchtlingsdruck nach Europa aus den Einrichtungen in diesen Ländern reduziert wird. Gleichzeitig muss auf die Türkei eingewirkt werden, damit sie ihre Asylgesetze so liberalisiert, dass auch Nichteuropäer berechtigt sind, einen Asylantrag zu stellen.

4. Da ein Großteil der Flüchtlinge dauerhaft in Deutschland bleiben wird, fordert der DStGB Integrationsgesetze des Bundes und der Länder, in denen nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ die Leistungen aber auch die Anforderungen an die Neubürger festgelegt werden. Dazu gehört selbstverständlich auch das Bekenntnis zur Werteordnung des Grundgesetzes wie z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau.

5. Notwendig ist die dauerhafte Finanzierung der Integrationskosten (zusätzliches Personal in Kitas, Schulen und Verwaltungen, etc.) durch Bund und

VERSCHEIDEN IN BEGRÜNDUNG

Länder für die nächsten Jahre. Dazu erwartet der DStGB noch in diesem Jahr ein zusätzliches Maßnahmenpaket von Bund und Ländern.

6. Die vom Bund beschlossenen zusätzlichen Mittel für Unterbringung und Versorgung müssen auch tatsächlich an die Kommunen weitergeleitet werden.
7. Das Präsidium nimmt den 2. Maßnahmenkatalog des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Flüchtlingspolitik zustimmend zur Kenntnis und erwartet von Bund und Ländern, dass die vorgeschlagenen Strategien umgesetzt werden.

ZUARBEITUNG ÄNDERUNG ART. 31 a GG !